



33/12

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen muss bis 1. Jänner 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Dieser Entwurf dient der Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen dieser Richtlinie.

Bei der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen hält sich der Entwurf möglichst eng an die Richtlinienvorgaben. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit für die Normadressaten wird das Pauschalreisegesetz (PRG) als eigenes Regelungswerk geschaffen; zugleich werden die bisherigen Reisevertragsbestimmungen im Konsumentenschutzgesetz aufgehoben.

Das neue Pauschalreisegesetz bezieht sich einerseits auf Pauschalreiseverträge und andererseits auf Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen. Das Gesetz erfasst solche Vertragsverhältnisse, die zwischen einem Unternehmer als Anbieter und einem Reisenden als Nachfrager geschlossen werden. Das Pauschalreisegesetz umfasst insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- Informationspflichten

Neben umfassenden vorvertraglichen Informationspflichten des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers sind auch Angaben vorgesehen, die im Pauschalreisevertrag enthalten sein müssen. Die vor Abschluss eines Vertrags zu erteilenden Informationen sind anhand eines standardisierten Formulars zu erfüllen.

- Änderung und Übertragung des Pauschalreisevertrags

Vor Beginn der Reise können unter bestimmten Voraussetzungen die Person des Reisenden, der Preis und andere Inhalte des Pauschalreisevertrags geändert werden.

- Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen

Weitere Bestimmungen regeln, wer für die vertragskonforme Erbringung der Reiseleistungen haftet und inwieweit dem Reisenden bei Mängeln Ansprüche auf Schadenersatz und Preisminderung zustehen und er gegebenenfalls Ersatzreiseleistungen in Anspruch nehmen kann.

- Rücktrittsrecht

Schließlich sieht das Gesetz Regelungen über das den Vertragsparteien zustehende Recht zum Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, 27. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

elektronisch gefertigt